

7. Ausgabe Februar 2010

# EASY ABSTIMMINGS BUECHLI

präsentiert von jungen Leuten



# IMPRESSUM

## REDAKTION

Stefanie Blatter, Christine Bühler, Emine Bytyqi, Daniel Dunkelmann, Daniel Geissmann, Daniel Hadorn, Jonas Hirschi, Alexandra Molinaro, Tamara Molinaro, Luisa Hafner, Stefanie Zwahlen, Sabrina Schranz

## LAYOUT & ILLUSTRATION

Sebastian Schäufele  
Silvan Hostettler

## AUFLAGE

6500 Stück

## DRUCK

Jordi AG – das Medienhaus, Belp

## KONTAKT

Jugendparlament Köniz  
Postfach 664, 3098 Köniz  
easy@jupa.ch  
www.easyabstimmigsbuechli.ch

## BETEILIGTE JUGENDPARLAMENTE

Jugendparlament Köniz  
www.jupa.ch

Jugendparlament Berner Oberland Ost  
www.jupa-interlaken.ch

Jugendrat Worb  
www.jr-worb.ch

Jugendparlament Interaquas Schwarzenburg  
www.interaquas.ch

Jugendrat Spiez  
www.jugendratspiez.ch

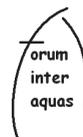
Jugendparlament Unteres Fraubrunnenamt  
www.jupf.ch

## IN ZUSAMMENARBEIT MIT

Vimentis Schweiz – Die neutrale Informationsplattform  
www.vimentis.ch

Vielen Dank an alle Beteiligten!

in Zusammenarbeit mit



JUGENDRAT



### HEY!

Wir möchten dich erneut kurz und verständlich über die kommenden Abstimmungen vom 7. März 2010 informieren.

Falls du das Büechli zum ersten Mal erhalten hast, hier ein paar Informationen:

Wir sind eine Gruppe Jugendliche von verschiedenen Jugendparlamenten und -räten aus dem Kanton Bern und wollen dich jeweils auf eine für Jugendliche verständliche Weise über die Abstimmungsvorlagen informieren. Du sollst dir auf Basis von neutralen Informationen eine eigene Meinung zum Thema bilden und dich an den vielen täglichen Diskussionen beteiligen können. Das Büechli erhältst du, weil sich deine Gemeinde bereit erklärt hat, mit uns zusammen zu arbeiten.

Die eidgenössischen Texte wurden von Vimentis, einem Verein, der sich für neutrale Informationen stark macht, geschrieben. Auf ihrer Homepage [www.vimentis.ch](http://www.vimentis.ch) findest du noch mehr Texte zu den Abstimmungsvorlagen.

Ein Wörterbuch für unbekannte Begriffe, Links zu den offiziellen Informations-Homepages der Abstimmungen, sowie weitere Angaben zu unserem Projekt findest du auf [www.easyabstimmigsbuechli.ch](http://www.easyabstimmigsbuechli.ch).

Im Namen von allen Beteiligten  
Christine Bühler

### INHALT

Impressum	Seite 2
Editorial & Inhalt	Seite 3
Forschung am Menschen	Seite 4
Tierschutzanwalt-Initiative	Seite 6
Anpassung des Mindestumwandlungssatzes	Seite 8



# VERFASSUNGSARTIKEL ÜBER DIE FORSCHUNG AM MENSCHEN

**Ziel der Vorlage ist es, die Forschung am Menschen landesweit einheitlich zu regeln und einige Grundsätze festzulegen.**

## **Ausgangslage**

Heute sind nur Teilbereiche der Forschung am Menschen, wie beispielsweise gentechnologische Forschung, landesweit einheitlich geregelt. Die weiteren Bereiche sind zum Teil kantonale geregelt, wobei sich gewisse Regelungen stark unterscheiden. Andere Bereiche sind bis heute noch nicht geregelt.

## **Was würde sich ändern?**

Mit einem «Ja» erhält der Bund die alleinige Zuständigkeit, Vorschriften über die Forschung am Menschen zu erlassen. Der Bund berücksichtigt dabei immer die Forschungsfreiheit.

Zudem sind in diesem Verfassungsartikel für die biologische und medizinische Forschung zusätzlich die folgenden vier Grundsätze festgeschrieben:

Erstens darf Forschung an einem Menschen nur dann durchgeführt werden, wenn dieser nach hinreichender Aufklärung eingewilligt hat. Obschon das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann, darf eine Person keines Falls zur Teilnahme gezwungen werden, sofern sie dies ausdrücklich ablehnt. Zweitens dürfen die Risiken und Belastungen für die Personen, gegenüber dem wissenschaftlichen Nutzen, nicht unverhältnismässig hoch sein.

Drittens darf an urteilsunfähigen Personen (wie Kinder, Demenzkranke, etc.) nur dann geforscht werden, wenn mit urteilsfähigen Personen keine gleichwertigen Erkenntnisse gewonnen werden können. Bringt die Forschung den urteilsunfähigen Personen keinen eigenen Nutzen, dürfen deren Risiken und Belastungen nur minimal sein.

Viertens prüft eine unabhängige Stelle in jedem Forschungsvorhaben, ob der Schutz der Personen gewährleistet ist.

## **Auswirkungen**

Ein «Ja» führt zu landesweit einheitlichen Regelungen über die Forschung am Menschen.

## **Pro**

- Alle Personen würden schweizweit einheitlich geschützt werden und der Forschungsstandort wäre überall gleich attraktiv.
- Durch die Schaffung von klaren rechtlichen Verhältnissen würde der Forschungsstandort gestärkt werden.
- Die Einschränkung geht nicht weiter als internationale Standards. Damit schränke sie die Forschung nicht stärker ein als bisher und gefährde somit keine Arbeitsplätze.
- Urteilsunfähige Personen würden in ihrem Interesse in die Forschung miteinbezogen werden. Für sie gelten aber erhöhte Schutzbestimmungen.

## **Contra**

- Die Menschenwürde sei nicht abwägbar und dürfe der Forschungsfreiheit nicht untergeordnet werden.
- Eine stellvertretende Einwilligung dürfe nur im Interesse der urteilsunfähigen Personen abgegeben werden, deshalb sei Forschung mit urteilsunfähigen Personen strikt abzulehnen, wenn diese nicht selbst von den Ergebnissen profitierten.
- Der Artikel sei unpräzise und führe zu weniger Rechtssicherheit, was den Forschungsstandort Schweiz schädige.
- Die Forschung würde zu stark eingeschränkt und bürokratisiert, weshalb Unternehmen ihre Forschung ins Ausland verlegen könnten und Arbeitsplätze gefährdet seien.

**Ziel der Vorlage ist es, dass das Gesetz für Tierquälerei genauer umgesetzt wird.**

## **Ausgangslage**

Seit September 2008 existiert ein neues Tierschutzgesetz. Damit wurden klare Vorschriften, Tierschutz-Fachstellen und diverse obligatorische Kurse für artgerechte Tierhaltung eingeführt. Die Kantone sind verpflichtet, bei vorsätzlichen (absichtlichen) Verstössen gegen das Tierschutzgesetz Anzeige zu erstatten. Die Tiere werden heute im Strafprozess jedoch nicht rechtlich vertreten.

Obwohl das Gesetz für Tierquälerei Haftstrafen bis zu drei Jahren vorsieht, wurden im Jahr 2008 nur in 4 von 318 Strafuntersuchungen solche Strafen ausgesprochen. Weiter sind 90% aller Strafuntersuchungen in einem sogenannten Schnellverfahren, das heisst ohne Gerichtsverhandlung, durchgeführt worden.

Bereits heute haben die Kantone das Recht, einen Tierschutzanwalt zu ernennen. Bisher hat jedoch nur der Kanton Zürich einen Anwalt für Tiere eingeführt, in Bern und St. Gallen gibt es aber ähnliche Institutionen.

## **Was würde sich ändern?**

Bei einem «Ja» zur Tierschutzanwalt-Initiative sind die Kantone zukünftig dazu verpflichtet, einen Tierschutzanwalt einzusetzen. Die Kantone dürfen auch gemeinsam einen Tierschutzanwalt beschäftigen. Dieser soll die Interessen der Tiere im Falle von Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vertreten. Zusätzlich wird die Stellung der Tiere als empfindungsfähige Lebewesen neu in der Verfassung festgehalten.

## **Auswirkungen**

Mit der Annahme der Initiative würde der Tierschutzanwalt schweizweit eingeführt werden. Seine genauen Aufgaben und Rechte müssten vom Parlament aber noch



festgelegt werden. Damit würden die Tiere einen rechtlichen Vertreter im Strafverfahren erhalten. Die Kosten sind unklar, der Kanton Zürich gibt aber rund CHF 80'000 pro Jahr für seinen Tierschutzanwalt aus.

### Pro

- Es komme zu selten zu einem Gerichtsprozess und die Strafen wären nicht hart genug. Dadurch existiere keine abschreckende Wirkung.
- Ein Tierschutzanwalt hätte das nötige tiermedizinische Fachwissen und könnte die kantonalen Behörden entlasten.
- Schweizer Landwirtschaftsprodukte erhielten einen Vorteil durch einen besseren Ruf der Schweizer Tierhaltung.

### Contra

- Die Initiative stärke lediglich die Strafverfolgung, lindere aber nicht das Leid der Tiere.
- Die Initiative löse das Problem von privat misshandelten Tieren nicht, dafür sei präventiver (vorbeugender) Tierschutz nötig.
- Die bestehende Pflicht, bei vorsätzlichen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz Anzeige zu erstatten, reiche aus.

DIESER TEXT WURDE VON VIMENTIS ERSTELLT.



**Ziel der Vorlage ist es, die Renten der Pensionskassen zu sichern.**

## Ausgangslage

Der Mindestumwandlungssatz wandelt das gesparte Vorsorgekapital jeder Person in eine Rente um. Er wird so berechnet, dass im Durchschnitt das gesparte Vorsorgekapital jedes Pensionärs bis zu seinem Tode reicht. Daher hängt der Umwandlungssatz von der Lebenserwartung und den Renditeerwartungen ab. Hat jemand also beispielsweise im Zeitpunkt seiner Pensionierung 100'000 CHF als Vorsorgekapital, erhält er bei einem Umwandlungssatz von 6.8% eine jährliche Rente von 6'800 CHF.

In der 1. BVG-Revision (Gesetz der beruflichen Vorsorge) hatte das Volk, aufgrund einer höheren Lebenserwartung, einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes zugestimmt, ohne jedoch die Verzinsung zu ändern.

## Was würde sich ändern?

Bei einem «Ja» wird der Mindestumwandlungssatz bis 2015 von 6.8% auf 6.4% schrittweise gesenkt. Dadurch wird zukünftig nur noch mit einer Verzinsung von 4% statt 4.5% pro Jahr ausgegangen. Nicht betroffen von dieser Änderung sind Renten, die bereits bezogen werden. Auch die Barauszahlung des gesparten Vorsorgekapitals ist weiterhin möglich und damit von der Änderung nicht betroffen.

## Auswirkungen

Bei einer Annahme der Vorlage wird der Umwandlungssatz auf 6.4% gesenkt. Die 0.4% Senkung entspricht einer Senkung der Rente um ca. 6%. Das gesamte gesparte Vorsorgekapital wird aber nicht verkleinert. Nur die jährliche Rentenzahlung wird gekürzt. Zudem würden auch die Ehegattenrente und die Waisenrente um ca. 6% sinken.

Die konkreten Auswirkungen hängen stark von der Entwicklung der zukünftigen Zinssätze und Lebenserwartung ab. Falls eine Verzinsung des Vorsorgekapitals



von 4.5% erreicht werden könnte, würde ein «Nein» zu keinen Problemen führen. Ein «Ja» würde dann zu Überschüssen in den Pensionskassen führen. Könnte jedoch nur eine Rendite von 4% erreicht werden, führte ein „Nein“ dazu, dass das gesparte Vorsorgekapital der Pensionäre nicht bis zum Tode ausreicht. Um die Renten trotzdem auszahlen zu können, müssten die Pensionskassen Geld der jungen Personen ausbezahlen. Sind diese dann im Pensionsalter, wäre für diese kein Geld mehr vorhanden.

### **Pro**

- Die Pensionskassen hätten in den letzten 10 Jahren nur 4.0% Rendite erzielen können. Aus der höheren Lebenserwartung sei eine unrealistische Rendite von 4.9% nötig.
- Die zu hohen Renditeerwartungen würden die Pensionskassen zu riskanteren Anlagestrategien verleiten und somit das Vorsorgekapital gefährden.
- Bei einem «Nein» müssten die Pensionskassen mehr Renten auszahlen, als die Pensionäre angespart hätten. Für die junge Generation sei dann zu wenig Geld vorhanden.

### **Contra**

- Eine Rendite von 4.5% sei langfristig möglich, wenn tiefere Gebühren erhoben oder riskantere Anlagen gewählt würden. Zudem sei die höhere Lebenserwartung mit der letzten Senkung korrekt eingerechnet worden.
- Durch die tieferen Renten würden Pensionäre mit niedrigem Vorsorgekapital mit Geldproblemen konfrontiert, was die Sozialkosten der Schweiz erhöhen würde.
- Das verfassungsmässige Leistungsziel einer Rente von 60% des bisherigen Lohns würde verunmöglicht.



[www.easyabstimmigsbuechli.ch](http://www.easyabstimmigsbuechli.ch)